



Arbeitsmarktservice

Arbeitsmarktservice <SGBezeichnung>
<SGStraße>
<SGPLZ> <SGOrt>

Eingangsstempel:

Auskunft: <BName>
Telefon <SGFon>
Telefax <SGFax>
E-Mail <GSeMail>

Ausgabedatum: <Ausgabedatum>

Rückgabe bis: <Einbringungsfrist>

BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN NACH DEM BERUFSAUSBILDUNGSGESETZ X LEHRE VORLEHRE

(Begehren um X Gewährung Weitergewährung im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz)

für den Zeitraum vom <Maßnahmenbeginn> bis <Maßnahmenende> ¹⁾

- HIER MÜSSTE LEHRGANGSBEGINN UND ENDE EINGETRAGEN WERDEN

Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin):

Betrieb Ausbildungseinrichtung

Name: <AGName>

Adresse: ²⁾ <AGLKZ_PLZ_Ort>

<AGStraße>

Telefon: <AGFon>

Organisationsart: ³⁾

- Betrieb
- Finanzunternehmung
- private Institution (Verein)
- Einzelperson
- Gemeinde
- Gemeindeverband
- Land
- Sozialversicherungsträger
- Landarbeiterkammer
- Arbeiterkammer
- Landwirtschaftskammer
- Kaufmännische Kammer
- Gemeindeunternehmung
- Landesunternehmung
- verstaatlichte Unternehmung
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Erstinstanzliche Unternehmung
- Berufliche Beratungsinstitution

Bankverbindung:

Geldinstitut: <FWGeldir >

Kontonummer: <FWKto >

auf: <Kontend_ >

Abkürzung: < >

Auszubildender (Vor-)Lehrling:

weiblich

männlich

Name: <GPName>

SV-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Adresse: ²⁾ <GPPLZ_Ort>

<GPStraße>

Telefon: <GPFon>

nicht ausfüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

¹⁾ maximale Dauer des Begehrenszeitraumes: ein Jahr

²⁾ PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

³⁾ Bitte nur einen Begriff auswählen!

⁴⁾ (Vor-)Lehrjahr, für welches die Beihilfe begehrt wird

Zwischenbetriebliche Zusatzausbildung:

Betrieb

Ausbildungseinrichtung

Name: **WIFI NÖ**

Adresse: ⁵⁾ Mariazellerstraße 97, 3100 St.Pölten

Telefon: 02742/890/2220

Ausbildungsinhalt(e): **Schweißkurs M 7807**

Gesamtkosten: **EUR**

CHECKLISTE FÜR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen des auszubildenden (Vor-)Lehrlings benötigt:

- (Vor-)Lehr-/Ausbildungsvertrag
 Anmeldung zur Sozialversicherung

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

- mit dem (Vor-)Lehrling einen (Vor-)Lehr-/Ausbildungsvertrag abzuschließen und diesen umgehend der Lehrlingsstelle zur Eintragung vorzulegen;
- während der Dauer des geförderten (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnisses die vereinbarten Bedingungen (Höhe der Lehrlingsentschädigung bzw. des Bruttoentgeltes, monatliche Auszahlung an den (Vor-)Lehrling, ...) nicht zum Nachteil des (Vor-)Lehrlings zu verändern;
- während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des geförderten (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnisses unverzüglich dem AMS und der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS schriftlich zu melden;
- den (Vor-)Lehrling in dem Beruf/beruflichen Ausbildungsberuf/-ausbildung zu beschäftigen;
- im Falle der Förderung einer Person, die vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses das 19. Lebensjahr vollendet hat, im Lehr-/Ausbildungsverhältnis die kürzestmögliche Dauer der Ausbildung zu vereinbaren;
- das Berufsausbildungsgesetz (BAG) wie es durch die Bundesregierung und die Bundesländer beschlossen wurde, die Sozialversicherungsbestimmungen und die sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausbildung bestehende Rechtsvorschriften sowie jene, die für die Beschäftigten in der Technik der Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten;
- das Arbeitsmarktservice über Beihilfen von anderen Stellen, die für dieses (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnis beantragt bzw. gewährt werden, zu informieren;
- dem Arbeitsmarktservice zum Zweck der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung jederzeit Einsicht in sämtliche diese Beihilfe betreffenden Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen und einen Nachweis über das aufrechte (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnis sowie im Falle einer zwischenbetrieblichen (über das Berufsbild hinausgehenden) Zusatzausbildung zusätzlich die Teilnahmebestätigung und eine Kopie der Rechnung der Ausbildungseinrichtung bis spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraumes (spätestens jedoch 3 Monate nach vorzeitigem Ende des (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnisses) vorzulegen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden müssen.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass

- bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist keine Beihilfe gewährt werden kann;
- bei unvollständiger Begehrenseinbringung und Nicht-Einlangen der fehlenden Unterlagen innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist (Nachfrist) die Beihilfe, bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen, erst ab dem Monat der vollständigen Einbringung gewährt werden kann;
- die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch;
- im Falle der Förderung einer Person, die vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses das 19. Lebensjahr vollendet hat, ein höherer Beihilfenbetrag nur dann gewährt werden kann, wenn eine kollektivvertraglich festgelegte höhere Lehrlingsentschädigung für über 19jährige oder ein kollektivvertraglich festgelegter (oder angemessener) Hilfsarbeiter/innenlohn bezahlt wird und ein Vermerk über die Höhe in den Lehr-/Ausbildungsvertrag aufgenommen wird;

⁵⁾ PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

5. die Beihilfe bei vorzeitiger Beendigung des geförderten (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnisses eingestellt und im aliquoten Ausmaß abgerechnet wird;
6. die Auszahlung des letzten Beihilfenbetrages erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich ist;
7. die Bewilligung eines allfälligen Folgebegehrens erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Förderungszeitraum möglich ist;
8. empfangene Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, wenn arbeits- und/oder sozialrechtliche Vorschriften verletzt wurden;
9. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund falscher Angaben, vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist;
10. der Bund, politische Parteien und Anstalten im Sinne des § 29 Berufsausbildungsgesetz (BAG) keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
11. das Begehren für eine Weitergewährung rechtzeitig vor Beginn des neuen Förderungszeitraumes bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen ist. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe, bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen, erst ab dem Monat der vollständigen Einbringung gewährt werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter, Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ist bekannt, dass gemäß § 8 (1) Z 2 Datenschutzgesetz (DSG 2000) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

MUSTER

Ort, Datum

Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Gebarungsfallnummer: ⁶⁾ _____